

Anlage 02 zur Gemeinderatssitzung am 19.12.2022

TOP 2.1.

Behandlung der Anregungen und Einwendungen im Vorentwurfsverfahren im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange

Landshut, 19.12.2022

BAULEITPLANUNG GEMEINDE BODENKIRCHEN

FNP/LP D14 („SOLARFELD MICHLBACH“)

Abwägung zum Vorentwurf

Projekt Nr. 22-1438_FNP_D

Sehr geehrter Herr Hausperger,

zu den im Zuge der Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen erhalten Sie hiermit unsere Abwägung als Beschlussvorlage.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 27 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bund Naturschutz
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landesbund für Vogelschutz
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Landratsamt Landshut – Abt. Wasserrecht
- Stadt Vilsbiburg

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Bayernets GmbH vom 14.11.2022
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 09.12.2022
- Industrie- und Handelskammer vom 09.12.2022
- PLEdoc GmbH vom 18.11.2022
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 09.12.2022
- Staatliches Bauamt Landshut vom 06.12.2022
- Zweckverband Wasserversorgung Binatal-Gruppe vom 17.11.2022
- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Bauaufsichtsbehörde vom 12.12.2022
- Landratsamt Landshut – Abt. Kreisbau SG 44 vom 07.12.2022
- Landratsamt Landshut – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat vom 04.12.2022
- Landratsamt Landshut – Abt. Gesundheitswesen vom 16.11.2022

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.11.2022

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt 77.700 m² landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (Flurstück Nr. 1408 Gemarkung Bonbruck). Das AELF befürwortet die geplante Mehrfachnutzung der landwirtschaftlichen Ackerfläche in Form einer Agri-PV Anlage. Auch die Schaffung von extensivem Grünlandstreifen unterhalb der Module und deren Nutzung durch 2-3 malige Mahd/ Jahr und Abtransport des Mähgutes befürwortet das AELF im Sinne der Biodiversität und Artenvielfalt. Für die PV-Anlage sollte eine Rückbaupflicht vereinbart und abgesichert werden da die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein muss. (vgl. hierzu Nr. 1.8 der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BauM vom 10.12.2021).

Beschluss:

Zu Agri-PV: Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßt die Nutzung als Agri-PV Anlage. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Rückbaupflicht: Eine Rückbauverpflichtung ist nicht festsetzbar, auch aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen jedoch aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggfs. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern (sh. IMS v. 19.11.2009, Az. 1185 - 4112.79 - 037/ 09).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Bayerischer Bauernverband vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Die betroffenen Flächen haben eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbundenen Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung. Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein. Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen kann ein sehr guter Weg sein, um die Interessen von Lebensmittel- und Stromerzeugung zu vereinen. Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden: Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Beschluss:

Zu Flächen mit guter Bonität: Gemäß Angaben der Bodenschätzung handelt es sich bei den betroffenen Böden um Äcker und Grünland mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 37 - 60 (Acker) bzw. 56 (Grünland). Der Durchschnitt laut BayKompV beträgt im Landkreis bei Acker 56 und bei Grünland 46, sodass ein Teil der Fläche unter dem Durchschnitt liegt, ein Teil Bereich über dem Durchschnitt.

Die Gemeinde misst in vorliegendem Fall dem Ausbau der Energieversorgung und verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht zu als den Belangen der Landwirtschaft, zumal die Flächen extensiv landwirtschaftlich genutzt werden und nicht dauerhaft verloren gehen, da sie nach Aufgabe der Nutzung auch wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- BUND Naturschutz vom 14.12.2022

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung zu o.g.Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung der „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zu.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Erstellung eines Landschaftsplanes besonders auf den Biotopverbund geachtet werden muss.

Der Ausbau des Biotopverbunds bringt dabei verschiedene Ansätze zusammen, um dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Bisher sind rund 9 % der Offenlandfläche in Bayern in den Biotopverbund integriert. Entsprechend dem bayerischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche erweitert werden (10 % bis 2023 und 13 % bis 2027)

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die genannten Hinweise zum Biotopverbund werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Anlage trägt durch die geplanten Heckenpflanzungen und Extensivierung der gesamten Fläche zum Biotopverbund bei.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 05.12.2022

Stellungnahme:

Von einer PV-Anlage geht eine Blendwirkung aus. Die Beurteilungsgrundlage der nachfolgenden Stellungnahme bezieht sich auf die LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Der hier in der Planung vorgesehene Mindestabstand beträgt nur 80 m. Des Weiteren muss die Flur-Nr. 1393/0 als Immissionsort ebenfalls mitberücksichtigt werden. Die reine Argumentation, dass es sich hier um den Veranlasser der Bauleitplanung handelt genügt nicht. Gemäß den LAI-Hinweisen S. 23 gilt: „Maßgebliche Immissionsorte sind a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden

An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 -22:00 Uhr gleichgestellt.

b)unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutz-würdigen Räumen zugelassen sind."

Zur abschließenden Beurteilung wird ein Blendgutachten benötigt oder es muss ein Mindestabstand zu allen Immissionsorten von mind. 100 m festgelegt werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen (ohne Nachweis) nicht zu befürchten sind. Eine abschließende Beurteilung durch die untere Immissionsschutzbehörde ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Somit kann der derzeitigen Planung nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Einwand wird gefolgt und ein Blendgutachten erstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Naturschutzbehörde vom 12.12.2022

Stellungnahme:

Begründung zum Flächennutzungsplan:

3.5 Artenschutzkartierung

Im direkten Umfeld (200 m, 400 m) sind zwei Nachweise des Kiebitzes vorhanden. Da Kiebitze einen Brutplatz-Aktionsradius von etwa 500 m haben, ist ein negativer Einfluss des Vorhabens auf den Lebensraum des Kiebitzes wahrscheinlich. Der Raumbedarf für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beträgt mindestens 2 ha. Weitere ASK-Punkte: Fledermäuse, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule (alle im südlichen, bebauten Bereich). Umweltbericht 2.5.2 Schutzgut Arten und Lebensräume - Fauna
Zu 2.5.2.1: Planungsgebiet ist als Lebensraum für Wiesen- und Feldvögel geeignet.

Zu 2.5.2.3: zu ergänzen: Auswirkungen durch vertikalen, flächigen Verbau der offenen Fläche

Erklärung: Einige Feld- und Wiesenbrüter wie der Kiebitz bevorzugen offene Flächen ohne vertikale Strukturen, da von diesen oft Prädationsdruck ausgeht (Nutzung als Ansitzwarten für Greifvögel, Sichtweiter von Beutetieren eingeschränkt). Dementsprechend werden vertikale Strukturen, wie Solarmodule, gemieden.

Beschluss:

Zu Artenschutzkartierung: Dem Einwand wird gefolgt. Aktuell finden diesbezüglich Abstimmungen mit dem Landratsamt, dem Landesbund für Vogelschutz und den Biologen statt. Hierbei wird vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Gegebenenfalls sind hier weitere Schritte in die Wege zu leiten. Das abgestimmte Ergebnis wird Bestandteil der Planunterlagen.

Die Angaben zu den Fundpunkten der Artenschutzkartierung werden ergänzt.

Zu Umweltbericht 2.5.2 Schutzgut Arten und Lebensräume - Fauna
2.5.2.1: Dem Hinweis wird gefolgt und ergänzt, dass Planungsgebiet als Lebensraum für Wiesen- und Feldvögel geeignet ist.

Zu 2.5.2.3: Dem Hinweis wird gefolgt und ergänzt, dass Auswirkungen durch vertikalen, flächigen Verbau der offenen Fläche auf einige Feld- und Wiesenbrüter wie den Kiebitz zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Deckblatt Nr. 14 im Parallelverfahren geändert. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Bewertung: Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Z). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschaftsbilds- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet umfasst die Fl. Nr. 1408 der Gemarkung Bonbruck. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Südwesten von Intensivgrünland, im Süden durch die Kreisstraße LA 45, im Osten, Norden und Westen durch Ackerflächen umgrenzt. Somit stellt der gewählte Standort keinen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP 6.2.3 G dar. Insofern ist der Standort als nicht vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird (vgl. LEP 6.2.3). Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch (...) Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen (Begründung zu RP 13 B II 1.2). Aufgrund der topographischen

Situation vor Ort sowie der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage beschränkt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort sind aus hiesiger Sicht zu vertreten (vgl. RP 13 B 111.2). Es wird dennoch empfohlen, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in Richtung Süden und Südosten vorzusehen, um die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild in Richtung des südlich gelegenen Ortsteils Michlbach so gering wie möglich zu halten.

Zusammenfassung:

Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als den vorgenannten Belang.

Beschluss:

Zu Eingrünung: Die Eingrünung im Westen und Süden wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m), für ausreichend angesehen.

Zu Zusammenfassung: Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort auch aus Sicht zu der Höheren Landesplanung vertretbar.

Abstimmungsergebnis: 17:0

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 29.11.2022

Stellungnahme:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände. Hinweis: Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bodenkirchen kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis. Von einer zukünftige Beteiligung der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis: 17:0